

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Statutenstreitverfahren

4/1982/St

31.05.1983

auf Antrag des (...), vertreten durch den Vorsitzenden, (...)

- Antragsteller und Berufungsantragsteller -

Beigetreten: (...)

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 31. Mai 1983 in Bonn unter Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)
Dr. Johannes Strelitz und
Alfred Gaertner

entschieden:

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins. Der Vorstand leitet den Ortsverein und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe, also auch der Hauptversammlung.
2. Ob eine Mitgliederversammlung eine Jahreshauptversammlung im Sinne des Parteiengesetzes (§ 9 PartG, Mitglieder- oder Vertreterversammlung) und des Organisationsstatuts der SPD ist, ist mehr vom lokalen und regionalen Sprachgebrauch abhängig, als von den entsprechenden Satzungsvorschriften. Die Befugnisse einer Mitgliederversammlung hängen davon ab, ob bei der

Einladung zu einer solchen Mitgliederversammlung die Vorschriften des Parteiengesetzes, des Organisationsstatuts der SPD und - sofern sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften stehen - von den Bestimmungen der Bezirke, Unterbezirke und der Ortsvereine gewahrt worden sind. Es ist durchaus zulässig, außerhalb solcher Mitgliederversammlungen, bei der diese Vorschriften beachtet werden, aus anderen Gründen gewissermaßen informelle Mitgliederversammlungen zur reinen Information der Mitglieder durchzuführen; nur können auf solchen Mitgliederversammlungen nicht rechtswirksam bestimmte Beschlüsse gefaßt oder Wahlen usw. abgehalten werden.

Gründe

A.

1. Die Zuständigkeit der Bundesschiedskommission ergibt sich aus § 21 der Schiedsordnung. Die Fristen, insbesondere für die Vorlage der Berufung durch den Berufungsantragsteller, sind gewahrt.

2. Die Vorinstanz hat den Sachverhalt in ihren Gründen zutreffend dargestellt. In dem anhängigen Statutenstreitverfahren soll die Frage geklärt werden, ob jede Mitgliederversammlung (eines Ortsvereins) eine „Hauptversammlung“ im Sinne des Unterbezirksstatuts H. ist. Offensichtlich geht es aber nicht um die Bezeichnung einer solchen Versammlung als "Mitgliederversammlung", "Hauptversammlung" oder eine andere Vokabel. Vielmehr soll offensichtlich durch diesen Statutenstreit geklärt werden, welche Kompetenzen einer 'Mitgliederversammlung' u.a. auch im Verhältnis zum Vorstand des Ortsvereins zustehen. Oder aber, ob die strengen Vorschriften über die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung (hinsichtlich der Fristen , der Einladungsform, der Tagesordnung usw.) für jede dieser "Mitgliederversammlungen" beachtet werden müssen oder nicht. Streitig ist insbesondere, ob neben solchen Mitgliederversammlungen mit völler Beschlußkompetenz auch andere, vom Berufungsantragsteller "Informationsversammlungen" genannten Veranstaltungen des Ortsvereins stattfinden können.

Im übrigen wird auf den Akteninhalt, insbesondere auf die Entscheidung der Bezirksschiedskommission II H. und das Berufungsschreiben des Antragstellers verwiesen.

B.

1. Die Verwendung der Begriffe "Mitgliederversammlung", "Jahreshauptversammlung", "außerordentliche Jahreshauptversammlung", "Vertreterversammlung" usw. in den verschiedenen Gesetzes- und Satzungsvorschriften, die auch innerhalb der SPD lokal und regional unterschiedlich sind, kann nicht zur Lösung der gestellten Frage beitragen. Dies kann nur durch ein Zurückgehen auf den materiellen Gesetzes- und Satzungsinhalt geschehen, wobei der lokale und regionale Sprachgebrauch zwar nicht ohne Bedeutung, aber ohne Einfluß auf die Beantwortung der Frage ist, ob eine Zusammenkunft der Mitglieder eines Ortsvereins mit den vollen Kompetenzen als höchstes Organ dieses Ortsvereins ausgestattet ist.
2. Soll eine solche Mitgliederversammlung alle vorgenannten Kompetenzen besitzen, so müssen die betreffenden Vorschriften - insbesondere die fristgemäße Zustellung der Einladung, die korrekte Tagesordnung usw. - eingehalten werden. Sind diese Voraussetzungen gegeben, dann ist diese höchste Organ des Ortsvereins berufen, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen, deren Wirkung im Bezug auf den Ortsvereinsvorstand und seine Tätigkeit von der Vorinstanz zutreffend dargestellt ist (" 2.a Der Vorstand ist bei der Führung der Geschäfte des Ortsvereins an die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen gebunden ... Ein Vorstandsbeschuß wird durch den Beschluß einer Hauptversammlung nicht abgeändert, sondern geht im Rahmen der gestuften innerparteilichen Willensbildung in den Beschluß des höheren Organs, der Mitgliederversammlung ein") . Im vorliegenden Verfahren ist jedoch nicht vorrangig das Verhältnis zwischen Mitgliederversammlung und Vorstand streitig, sondern offensichtlich die Frage, ob jede Mitgliederversammlung eine vollberechtigte "Hauptversammlung" ist oder nicht und ob gegebenenfalls damit zu jeder "Mitgliederversammlung nach den strengen Vorschriften für Einladungsform, Fristen usw. eingeladen werden muß.
3. Die Vorschriften des Parteiengesetzes und die Satzungsvorschriften der politischen Parteien, so auch die Bestimmungen des Organisationsstatuts der SPD , haben den Sinn, die freiheitlich-demokratische Willensbildung innerhalb der Parteien und die Gesetzmäßigkeit des Ablaufs dieser Willensbildung zu sichern. Es ist nicht ihr Sinn, das Parteileben durch ein Unmaß formaler Vorschriften dann zu komplizieren, wenn nicht wichtige Entscheidungen zu treffen, sondern nur z. B. einem Informationsbedürfnis entsprochen oder eine Schulung durchgeführt werden soll oder dergl. mehr. Für Veranstaltungen der zuletzt genannten Art kann auf die Einhaltung der strengen Vorschriften für die Ladung durchaus verzichtet werden. Ob auch solche Veranstaltungen als "Mitgliederversammlung" bezeichnet werden können oder nicht, ist ganz überwiegend eine Angelegenheit des örtlichen Sprachgebrauchs.
4. Nicht zu entscheiden war hier die Frage, wie etwa Beschlüsse auch zur regionalen und kommunalen Politik solcher formloser Mitgliederversammlungen zu werten sind. Dennoch darf hier festgestellt werden, um dem Informationsbedürfnis der Verfahrensbeteiligten zu genügen,

daß solche Beschlüsse oder Resolutionen, wenn sie von einer gut besuchten "informellen Mitgliederversammlung" mit großer Mehrheit gefaßt werden, einem weisen Ortsvereinsvorstand als Richtlinie gelten werden, obwohl ihnen die satzungsgemäß bindende Kraft abgeht.

5. Die in diesem Statutenstreit gestellte Frage kann nur so beantwortet werden, daß jede Veranstaltung eines Ortsvereins, zu der alle Mitglieder unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften fristgemäß eingeladen worden sind, die vollen Kompetenzen dieses Organs besitzt, daß es aber dem Willen der Ortsvereinsmitglieder und seines Vorstandes überlassen bleiben muß, ob sie andere als "Mitgliederversammlungen" bezeichneten Zusammenkünfte zu Informations- und Schulungszwecken und dergleichen abhalten will oder nicht.

(Käte Strobel)